

Satzung der „Uwe und Waltraud Harms Stiftung“

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Uwe und Waltraud Harms Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Münster (Langeworth 91, 48159 Münster).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b. die Förderung von Bildung und Erziehung;
 - c. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO;
 - d. die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie der vorgenannten Zwecke zugunsten einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a. durch die Unterstützung von notleidenden Künstlern i.S.d. § 53 Nr. 2 AO;
 - b. die Unterstützung bei der Durchführung von Kunstveranstaltungen;
 - c. durch die Vergabe von Stipendien und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Studenten aus sozial schwachen Familien i.S.d. § 53 Nr. 2 AO;
 - d. durch die finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern und Pflegeheimen;
 - e. durch die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen des Wohlfahrtswesens und die finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Familien i.S.d. § 53 Nr. 2 AO.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf jedoch einen Teil ihres Einkommens, höchstens aber ein Drittel, dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Bargeld in Höhe von € 50.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Sollte das Vermögen der Stiftung für die dauerhafte Zweckverwirklichung nicht mehr ausreichen, soll die Möglichkeit der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bestehen (vgl. dazu § 11 Abs. 3 dieser Satzung).
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. § 3 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses zulassen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften nach der Abgabenordnung zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind a.) der Vorstand und b.) das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der zu a.) und zu b.) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane sowie ein evtl. bestellter Geschäftsführer haften der Stiftung für eine bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten die € 720,00 jährlich nicht übersteigt.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Solange wie er Vorsitzender des Vorstandes ist, kann er einen Vertreter bestellen. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte sowohl die/den Vorsitzende/n als auch deren/dessen Vertreter/in. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden Ihre Nachfolger unverzüglich durch das Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands für die Stiftung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ersetzt werden. Der zeitliche Aufwand wird grundsätzlich nicht vergütet. Eine angemessene Vergütung kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gezahlt werden, wenn eine gesteigerte Verwaltungstätigkeit aufgrund des vom Stifter vorgesehenen Vermögenszuwachses dies rechtfertigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

- a. die Geschäfte der Stiftung zu führen;
- b. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen;
- c. für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen;
- d. Beschlüsse im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung zu fassen.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter in dem Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Der zeitliche Aufwand wird nicht vergütet.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung der Stiftung und Zusammenschluss

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls begünstigt sein.
- (3) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein – Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 16 In Krafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Münster, den

27.12.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the date.

